

Bewertung

11 Bewertung

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 110h, 110j, 110k GG;
Art. 7, 8 FHGV

Bei zahlreichen Geschäftsvorgängen ergibt sich der zu buchende Betrag nicht aus einem konkreten Geld- oder geldnahen Mittelfluss. Vielmehr ist es eine Frage der Bewertung, aus der sich der Betrag ergibt. Typische Beispiele sind Abschreibungen und Buchgewinne. Die Bewertung orientiert sich immer am Prinzip, dass die Rechnungslegung ein Bild des Finanzhaushalts zeigt, das möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

11.1 Bewertung Finanzvermögen

Beim Finanzvermögen handelt es sich um Vermögenswerte, die jederzeit frei veräussert werden können. Aus diesem Grund ist das Finanzvermögen zum Verkehrswert zu bewerten.

11.1.1 Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens

Erstmalige Bewertung (Neuzugang)

Die erstmalige Bewertung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens erfolgt in der Höhe der Anschaffungs- oder Herstellkosten. Sind keine Anschaffungskosten entstanden, erfolgt sie in der Höhe des amtlichen Verkehrswerts zum Zeitpunkt des Zugangs.

Beispiel 26

Erstmalige Bewertung einer Finanzliegenschaft ohne Anschaffungskosten

Die Ortsgemeinde Muster erbt von einem Bürger eine Finanzliegenschaft. Da in diesem Fall keine Anschaffungskosten anfallen, ist die Finanzliegenschaft zum Verkehrswert zu bewerten.

Erfolgt der Zugang zu Kosten, die höher sind als der Verkehrswert (z. B. bei einem vorsorglichen Landerwerb), muss der Sachwert über das Konto 3441 «Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV» wertberichtigt werden. Die Wertberichtigung hat grundsätzlich sofort zu erfolgen. Bei Liegenschaften ist die Wertberichtigung spätestens innert fünf Jahren vorzunehmen. Im umgekehrten Fall, z. B. bei einer Schenkung, ist die Wertberichtigung vollumfänglich im Jahr des Zugangs vorzunehmen (Konto 4440 «Wertberichtigungen Anlagen FV»).

Beispiel 27

Verbuchung einer Finanzliegenschaft mit Anschaffungskosten über Verkehrswert

Die politische Gemeinde Muster kauft ein unbebautes Grundstück für Fr. 600 000. Der Verkehrswert beträgt Fr. 500 000. Buchungstatbestände: ¹

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
01.06.	Kaufpreiszahlung	1080 Grundstücke FV	1002 Bank	600 000
31.12.	Neubewertung/ Wertberichtigung	963.3441 Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV	1080 Grundstücke FV	100 000

¹ Kreditrechtliche Vorgaben bleiben vorbehalten.

Folgebewertung und Wertberichtigung

Die Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens sind nach jeder amtlichen Schätzung oder sofort bei dauerhafter Wertverminderung neu zu bewerten. Neubewertungen erfolgen zum amtlichen Verkehrswert am Bilanzierungstichtag. Ist eine Wertveränderung eingetreten, ist diese zu berichtigen. Die Wertberichtigung hat erfolgswirksam über folgende Konten zu erfolgen:

Abbildung 29
Konten für Wertberichtigungen der Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens

Konto	Bezeichnung	negative Wertberichtigung	positive Wertberichtigung	Periodizität
108	Sach- und immaterielle Anlagen FV	3441 (Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV)	4440 (Wertberichtigungen Anlagen FV)	Nach jeder amtlichen Schätzung oder sofort bei dauerhafter Wertverminderung

Beispiel 28
Verbuchung einer Wertsteigerung einer Finanzliegenschaft

Die Finanzliegenschaft XY hat gemäss der aktuellen Schätzung einen Verkehrswert von Fr. 500 000. Der alte Verkehrswert betrug Fr. 450 000. Buchungstatbestand:

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Verbuchung Wertberichtigung	1080 Grundstücke FV	963.4440 Wertberichtigungen Anlagen FV	50 000

11.1.2 Übriges Finanzvermögen

Erstmalige Bewertung (Neuzugang)

Die erstmalige Bewertung des übrigen Finanzvermögens erfolgt in der Höhe der Anschaffungs- oder Herstellkosten. Entsteht kein Aufwand, ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs massgebend.

Folgebewertung und Wertberichtigung

Das übrige Finanzvermögen ist jährlich per 31. Dezember neu zu bewerten. Die Bewertung hat wie nachstehend aufgeführt zu erfolgen:

Abbildung 30
Bewertung übriges Finanzvermögen

Vermögenswert	Bewertung
Flüssige Mittel	Die flüssigen Mittel sind mit ihrem per 31. Dezember des Rechnungsjahres ausgewiesenen Bestand zum Nominalwert in die Bilanz einzustellen.
Forderungen	Für die Bewertung von Forderungen ist der Grad ihrer Einbringlichkeit, also die Wahrscheinlichkeit ihrer Rückzahlung, von entscheidender Bedeutung. Bei einwandfreien Forderungen wird mit einer vollständigen und fristgerechten Rückzahlung gerechnet (Rückzahlungswahrscheinlichkeit 100 Prozent). Diese Forderungen sind mit ihrem Nennbetrag zu bilanzieren. Uneinbringlich ist eine Forderung dann, wenn endgültig feststeht, dass keine Zahlung mehr zu erwarten ist (Rückzahlungswahrscheinlichkeit: 0 Prozent). Solche Forderungen sind zu wertberichtigen.
Finanzanlagen mit Kurswert	Zu den Finanzanlagen mit Kurswert zählen Wertpapiere, die an der Börse kotiert sind. Diese werden zum Kurswert per Bilanzstichtag bewertet.
Fremdwährungen	Für Bestände von Fremdwährungen gilt der Tageskurs.
Aktive Rechnungsabgrenzungen	Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zu Nominalwerten bewertet.
Übrige Finanz- und Sachanlagen	Titel ohne Handel werden zu Anschaffungswerten bewertet, sofern von der Steuerbehörde keine Kurswerte (kотиerte und ausserbörslich gehandelte Wertpapiere) publiziert werden oder kein anderer Verkehrswert ermittelbar ist. Die übrigen Finanz- und Sachanlagen werden zu Verkehrswerten bewertet. Nur wenn kein Verkehrswert mit vernünftigem Aufwand ermittelbar ist, dürfen die Anlagen zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet werden.

Ist bei einer Position eine Wertveränderung eingetreten, ist diese zu berichtigen. Die Wertberichtigung hat erfolgswirksam über nachstehende Konten zu erfolgen:

Abbildung 31
Konten für Wertberichtigungen des Finanzvermögens

Konto	Bezeichnung	negative Wertberichtigung	positive Wertberichtigung	Periodizität
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	3419 (Übrige realisierte Verluste aus Finanzvermögen)	4440 (Wertberichtigungen Anlagen FV)	Jährlich per 31.12.
101	Forderungen	3180 (Wertberichtigungen auf Forderungen)	3180 (Wertberichtigungen auf Forderungen)	Jährlich per 31.12.
102	Kurzfristige Finanzanlagen	3440 (Wertberichtigungen Finanzanlagen FV)	4440 (Wertberichtigungen Anlagen FV)	Jährlich per 31.12.
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Je nach Art der Vorräte z. B. 3120 (Heizöl)	Je nach Art der Vorräte z. B. 3120 (Heizöl)	Jährlich per 31.12.
107	Langfristige Finanzanlagen	3440 (Wertberichtigungen Finanzanlagen FV)	4440 (Wertberichtigungen Anlagen FV)	Jährlich per 31.12.

Beispiel 29
Verbuchung eines Kursrückgangs bei Finanzanlagen

Die Ortsgemeinde Muster hält Aktien der XY AG. Diese haben per 31. Dezember einen Kurswert von Fr. 10 200. Der alte Kurswert betrug Fr. 11 000. Buchungstatbestand:

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Verbuchung Wertberichtigung	969.3440 Wertberichtigungen Finanzanlagen FV	1070 Aktien und Anteilscheine	800

11.2 Bewertung Verwaltungsvermögen

Erstmalige Bewertung (Neuzugang)

Die Anlagen im Verwaltungsvermögen werden beim Erstzugang zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet. Entstehen keine Ausgaben, ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs massgebend.

Folgebewertung und Wertberichtigung

Anlagen im Verwaltungsvermögen werden nach der Nutzungsdauer der entsprechenden Anlagekategorie planmässig abgeschrieben (vgl. Kapitel 12.3).

Abbildung 32
Konten für planmässige Abschreibungen des Verwaltungsvermögens

Konto	Bezeichnung	Abschreibung	Periodizität
140	Sachanlagen VV	3300 (planmässige Abschreibungen Sachanlagen)	Jährlich
142	Immaterielle Anlagen	3320 (planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen)	Jährlich
146	Investitionsbeiträge	3660 (planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge)	Jährlich

Von den planmässigen Abschreibungen zu unterscheiden sind die Wertberichtigungen. Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens werden auch ausserplanmässige Abschreibungen genannt. Sie sind nicht mit den zusätzlichen Abschreibungen zu verwechseln, die ausschliesslich finanzpolitisch motiviert sind. Wertberichtigungen werden in jenen Fällen vorgenommen, in denen das Anlagegut einen teilweisen oder totalen Wertverlust erleidet oder das Anlagegut eine kürzere Nutzungsdauer aufweist.

Beispiel 30

Wertverlust bei Verwaltungsvermögen

Ein Fahrzeug steht aufgrund eines Totalschadens nicht mehr zur Verfügung.

Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertverminderung eingetreten, ist diese zu berichtigen. Die Wertberichtigung hat über folgende Konten zu erfolgen:

Abbildung 33
Konten für Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens

Konto	Bezeichnung	Wertberichtigung	Periodizität
140	Sachanlagen VV	3301 (ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen)	Sofort oder bis spätestens 31.12.
142	Immaterielle Anlagen	3321 (ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen)	Sofort oder bis spätestens 31.12.
144	Darlehen	3640 (Wertberichtigungen Darlehen VV)	Sofort oder bis spätestens 31.12.
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	3650 (Wertberichtigungen Beteiligungen VV)	Sofort oder bis spätestens 31.12.
146	Investitionsbeiträge	3661 (ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge)	Sofort oder bis spätestens 31.12.

Beispiel 31
Wertverlust bei Verwaltungsvermögen

Ein Anlagegut mit einer kategorisierten Nutzungsdauer von zehn Jahren wird im Jahr 2019 angeschafft und in Betrieb genommen. Im Jahr 2023 wird festgestellt, dass das Anlagegut bereits im Jahr 2025 ausser Betrieb genommen werden muss. Für die verbleibenden drei Jahre müssen daher neben der planmässigen auch ausserplanmässige Abschreibungen getätigt werden.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Buchwert per 1.1.		285 000	256 500	228 000	199 500	133 000	66 500
Investitionsausgaben	285 000						
Planmässige Abschreibungen		28 500	28 500	28 500	28 500	28 500	28 500
Ausserplanmässige Abschreibungen					38 000	38 000	38 000
Buchwert per 31.12.	285 000	256 000	228 000	199 500	133 000	66 500	0
Restnutzungsdauer	10 Jahre	9 Jahre	8 Jahre	7 Jahre	2 Jahre	1 Jahr	0 Jahre

Positive Wertberichtigungen im Verwaltungsvermögen (z. B. infolge verlängerter Nutzungsdauer) sind nach RMSG nicht zulässig.